

Grundordnung
der Hochschule für Musik Karlsruhe
vom 14. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 13.07.2021 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 26.10.2021 seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Zweck der Grundordnung

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes grundsätzliche Regelungen über die strukturelle Organisation der Hochschule sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Sie konkretisiert die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Hochschulselbstverwaltung.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die Angehörigen der Hochschule haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 LHG. Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule. Sie sind wahlberechtigt und wählbar; dasselbe gilt für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht hauptberuflich tätig sind. Weitere Angehörige gem. § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG haben das aktive Wahlrecht.

(2) Mitglieder der Vorklassen und des PreCollege (Jungstudierende) sind Angehörige der Hochschule, besitzen aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(3) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 LHG bilden eine Gruppe. Studierende, welche ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

(4) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:

- die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
- die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,

- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Ausländische Studierende, die über ein Stipendienprogramm befristet zu einem Studium zugelassen sind, sind ebenfalls nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 3

Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (3) Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt. Für die übrigen Gremienmitglieder gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Gang der Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

§ 4

Verfahren der Gremien

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium formlos und ohne Frist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Soweit ein Verfahren schriftliche Erklärungen vorsieht, kann dies per E-Mail erfolgen.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die an der Sitzung beratend oder aufgrund ihres Informationsrechts teilnehmen oder durch Beschluss des Gremiums als Sachverständige hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10 und 12 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens jedoch in der darauffolgenden Gremiensitzung mitzuteilen.

(4) Beschlüsse der Gremien über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Weitere Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

(6) Das Recht des Hochschulrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt. Die Absätze 1 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.

(7) Bei Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Absatz 3 LHG zu beachten.

§ 5

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- das Rektorat,
- der Senat sowie
- der Hochschulrat.

§ 6

Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren sind nebenamtlich tätig.

(3) Die zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eingesetzte Findungskommission besteht einschließlich der oder des Hochschulratsvorsitzenden aus fünf Mitgliedern des Hochschulrats und fünf Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 7

Senat

(1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern aufgrund von Wahlen an:

1. elf hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 LHG,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 LHG,

4.. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 2 Absatz 3.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

(2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre; die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder nach § 2 Absatz 3 beträgt ein Jahr.

(3) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind beratende Amtsmitglieder.

(4) Sofern die Leiterinnen und der Leiter der Fachgruppen und Institute nicht Wahlmitglieder des Senats sind, nehmen diese an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Leitung des Studios für künstlerische Anwendung von Musik- und Medientechnologie/ComputerStudio nimmt ebenfalls beratend an den Sitzungen teil.

(5) Die Leiterinnen oder Leiter der Studienkommissionen können von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder durch Beschluss des Senats zu einzelnen Gegenständen beratend hinzugezogen werden.

(6) Wenn mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder während einer Senatssitzung Auskunft über den Senat betreffende Angelegenheiten verlangt, ist das Rektorat zur Auskunft verpflichtet. Jedes Mitglied des Senats kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen, an das Rektorat richten. Diese sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu beantworten.

§ 8

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sind vier Personen Mitglieder der Hochschule. Die Amtszeit der Mitglieder endet nach Ablauf von drei Jahren. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats zu bildende Findungskommission besteht aus vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit insgesamt vier Stimmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 9

Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachgruppen und Hochschuleinrichtungen.

(2) Fachgruppen umfassen die Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschule gleicher oder verwandter Fächer. Sie beraten die Organe der Hochschule und die Studienkommissionen in Angelegenheiten ihres Faches. Sie erörtern und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihren Fächern und treffen die hierfür notwendigen Beschlüsse. Für die Umsetzung von Beschlüssen, die über den laufenden Lehrbetrieb hinaus reichen, sollen zwischen dem Rektorat

und der Leitung der Fachgruppe Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Das Rektorat kann die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen, insbesondere in Personalangelegenheiten und in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich einer Fachgruppe überschreiten. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Hochschuleinrichtungen dienen der fächerübergreifenden Zusammenarbeit. Sie sind entweder wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet.

(4) In den Fachgruppen können Arbeitsgruppen (z.B. Bläserklasse) gebildet werden, die sich aus den Lehrkräften gleicher oder verwandter Fächer zusammensetzen. Sie beraten die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs und übermitteln ihre Vorschläge an die Fachgruppenleitung.

§ 10

Fachgruppen

Fachgruppen sind:

Fachgruppe 1 – Komposition, Musiktheorie, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musikinformatik, Musikjournalismus

Fachgruppe 2 – Dirigieren;

Fachgruppe 3 – Gesang;

Fachgruppe 4 – Musiktheater;

Fachgruppe 5 – Tasteninstrumente, Gitarre, Harfe;

Fachgruppe 6 – Streichinstrumente;

Fachgruppe 7 – Blasinstrumente, Schlagzeug.

§ 11

Mitglieder der Fachgruppen

(1) Die Lehrkräfte sind den Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben zugeordnet. Über die Zuordnung entscheidet das Rektorat. Hierbei soll nur aus zwingenden fachlichen Gründen vom Vorschlag der oder des Betroffenen abgewichen werden.

(2) Eine Doppelzugehörigkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft das Rektorat im Einvernehmen mit den zuständigen Fachgruppenleitungen.

§ 12

Fachgruppenkonferenz

(1) Der Fachgruppenkonferenz gehören alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Bereich der jeweiligen Fachgruppe an.

(2) Die Fachgruppenkonferenz kann zu ihren Sitzungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden ständig oder im Einzelfall hinzuziehen. Diese oder dieser wird vom AStA aus dem Kreise seiner Mitglieder in die Fachgruppenkonferenz entsandt und nimmt an den Sitzungen beratend teil. In begründeten Ausnahmefällen können sich die Fachgruppenkonferenz und der AStA auf eine Studierende oder einen Studierenden einigen, die oder der nicht dem AStA angehört.

(3) Bei Abstimmungen in der Fachgruppenkonferenz gilt die Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte. Beschlüsse im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten bedürfen außerdem der Mehrheit der hauptberuflichen Lehrkräfte der Fachgruppe.

§ 13

Leitung der Fachgruppe

(1) Die Fachgruppe wird von der Leiterin oder dem Leiter der Fachgruppe und im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe beruft die Fachgruppe zu Fachgruppenkonferenzen ein, vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien und teilt die Beschlüsse und Vorschläge der Fachgruppe dem Rektorat mit. Diese Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Die Leitung der Fachgruppe unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Absatz 8 LHG.

§ 14

Leiterin oder Leiter der Fachgruppe

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe und ihre oder seine Stellvertretung (bis zu zwei Personen) werden von den Lehrkräften der Fachgruppe aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals gewählt.

(2) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Fachgruppe und der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter beträgt zwei Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Hochschuleinrichtungen

(1) Hochschuleinrichtungen stehen unter der Verantwortung des Rektorats. Die Verantwortung umfasst die Dienstaufsicht.

(2) Es bestehen folgende künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen:

- Institut für Musikjournalismus | Radio – TV – Internet,
- Institut für MusikTheater,
- Institut für neue Musik,
- Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft.

(3) Es bestehen folgende Betriebseinrichtungen:

- Tonstudio,
- Studio für künstlerische Anwendung von Musik- und Medientechnologie/ComputerStudio
- Hochschulbibliothek.

(4) Alle Lehrkräfte der Hochschule können Mitglied einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Einrichtung sein. Eine mehrfache Mitgliedschaft in verschiedenen Hochschuleinrichtungen ist möglich.

(5) Eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtung kommt dann zustande, wenn der Senat deren Einrichtung beschließt. Mit der Konstituierung ist der Erlass einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung verbunden, die die Art der Leitung regelt. Künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen haben befristete Leitungen. Betriebseinrichtungen können eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter haben, die oder der vom Rektorat bestellt wird.

§ 16

Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz erfolgt unter besonderer Beteiligung der Studierenden.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung erarbeiten der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Kanzlerin oder der Kanzler einen Vorschlag für das Rektorat.

(3) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem AStA.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt jeweils vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Senatskommission für Gleichstellungsfragen kann zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Vorschläge unterbreiten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl der Stellvertreterinnen.

(2) Der Senat bestellt eine Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen. Die Kommission ist ein beratender Ausschuss im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG. Das Nähere bestimmt der Senat bei der Einrichtung der Kommission.

(3) Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, erhält die Kommission von der Verwaltung und den Fachgruppen auf Antrag diejenigen verfügbaren statistischen und sonstigen Angaben, die für ihre Arbeit erforderlich sind. Die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

(1) Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem AStA eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Diese oder dieser trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

(2) Aufgabe der oder des Beauftragten ist es, die Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der Hochschule zu unterstützen, damit diese ihr Studium erfolgreich gestalten und abschließen können. Die oder der Beauftragte berät die Hochschulgremien und wirkt bei Planungen von Gebäuden oder Studiengängen darauf hin, dass diese auch von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen genutzt werden können. Ist dies nicht uneingeschränkt möglich, sollen in Zusammenarbeit mit dem Rektorat notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Studium getroffen werden.

(3) Aufgaben der oder des Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sind insbesondere:

- Beratung der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung;
- Information über einschlägige Gesetze und Verordnungen;
- Mitwirkung bei der barrierefreien Ausstattung der studentischen Arbeitsplätze und bei baulichen Maßnahmen, um auf die Barrierefreiheit von Gebäuden hinzuzielen;
- Unterstützung der betroffenen Studierenden in Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Gesundheitsfürsorge und Prävention in Zusammenarbeit mit dem Rektorat, Personalrat, betriebsärztlichen Dienst und dem Integrationsamt.

§ 19

Studienkommissionen

(1) Der Senat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, denen höchstens 10 Mitglieder, davon vier Studierende angehören.

(2) Folgende Studienkommissionen werden gebildet:

- Künstlerisches Lehramt Musik an Gymnasien,
- Bachelor,
- Master und Solistenexamen,
- Oper und MusikTheaterRegie,
- Musikjournalismus, Musikinformatik und Musikwissenschaft.

(3) Bei der Zusammensetzung der Studienkommissionen sind Lehrkräfte aus allen betreffenden Fächern angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors bildet das Rektorat eine Berufungskommission. Es sucht zunächst das Benehmen mit der Fachgruppe. Kommt kein Benehmen zustande, entscheidet das Rektorat. Es begründet seine Entscheidung gegenüber der Fachgruppe.

(2) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag durch das Rektorat bedarf der Stellungnahme des Senats.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 29.5.2015 in der Fassung vom 17.10.2018 außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Karlsruhe, den 14. Juli 2021



Prof. Hartmut Höll

Rektor